

# Richtlinien

## DER ORTSGEMEINDE DUDENHOFEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER VEREINE UND DER JUGENDARBEIT

vom 21.07.2005

Az.: 364-191

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Anspruchsberechtigung
- 1.2 Voraussetzung für die Förderung
- 1.3 Leistung der Ortsgemeinde
- 1.4 Annerkennung der Förderungswürdigkeit
- 1.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung von Zuschüssen
- 1.6 Rückzahlungspflicht

### **2. Förderung der Sportvereine**

- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen
- 2.3 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten
- 2.4 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten

### **3. Förderung der Vereine und Organisatoren**

- 3.1 Allgemeiner Zuschuss
- 3.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen
- 3.3 Beihilfen zur Anschaffung von, dem Vereinszweck dienenden Benutzungsgegenständen
- 3.4 Beihilfen an Musik- und Gesangsvereine für Anschaffungen die keine Investitionen darstellen

### **4. Förderung der Jugendarbeit**

- 4.1 Allgemeiner Zuschuss
- 4.2 Zuschüsse für Jugendfahrten

### **5. Zuschüsse für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde**

### **6. Sonderzuschüsse**

- 6.1 Förderung bei Vereinsjubiläen

### **7. Schlussbestimmungen**

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **1.1 Anspruchsberechtigte**

Die Ortsgemeinde fördert die in der Gemeinde ansässigen Vereine und die Kirchengemeinden. Ausgenommen sind politische Vereinigungen.

### **1.2 Voraussetzung für die Förderung**

- 1.2.1 Die Mehrheit der Mitglieder eines zu fördernden Vereins oder Organisation muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- 1.2.2 Die Öffentlichkeitsarbeit der kulturellen und sporttreibenden Vereine und Organisationen muss darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine Betätigung der Einwohner zu schaffen und diese Betätigung nachhaltig zu unterstützen.
- 1.2.3 **Zuschussanträge** müssen grundsätzlich **vor Auftragserteilung schriftlich** bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden. Anträge auf Baukostenzuschüsse müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt sein, um für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Anträge müssen eine ausführliche Begründung, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne enthalten.
- 1.2.4 Bereits begonnene, beauftragte oder abgeschlossene Maßnahmen und durchgeführte Veranstaltungen werden nicht gefördert.

### **1.3 Leistungen der Ortsgemeinde**

- 1.3.1 Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Ortsgemeinde ist **nachrangig**. Von Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch das Land, den Landkreis, Landessportbund, den Fachverbänden und Dachorganisationen ist vorrangig Gebrauch zu machen. Die Nichtbewilligung einer Förderung durch die vorgenannten Stellen ist unter Mitteilung der Ablehnungsgründe der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.
- 1.3.2 Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **1.4 Anerkennung der Förderung**

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen **2.2 und 3.2** erfolgt durch den **Gemeinderat**. Die Entscheidung über die Gewährung der übrigen Zuwendungen nach diesen Richtlinien wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf den Bürgermeister übertragen.

### **1.5 Verwendungsnachweise und Auszahlung von Zuschüssen**

Der Zuschussempfänger weist die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage bezahlter Rechnungen über die Gesamtmaßnahmen nach und die Verbandsgemeindeverwaltung überprüft den Verwendungsnachweis. Die **Auszahlung** erfolgt soweit nichts anderes in den Richtlinien festgelegt ist, **nach Anerkennung des Verwendungsnachweises**.

### **1.6 Rückzahlungspflicht**

Bei Zuschüssen für Bauten und Sportanlagen besteht die Rückzahlungspflicht 25 Jahre nach Fertigstellung, sofern:

- a) der Verwendungszweck des Zuschusses oder der mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung geändert wird. Eine Änderung des

- Vereinszwecks liegt vor, wenn eine mit Zuwendung geförderte Maßnahme nicht mehr in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung weitergeführt wird,
- b) die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Zustimmung des Zuschussgebers veräußert werden.

## **2. Förderung der Sportvereine**

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können:

- a) der Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen von Sportanlagen
  - b) die Anschaffung von Sportgeräten.
  - c) zu Instandsetzungen größeren Umfangs, wenn nicht innerhalb der letzten 10 Jahre für die gleiche Anlage bzw. Anlageteile ein Zuschuss gewährt wurde. Regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen sind nicht zuschussfähig.
- 2.1.2 Die geförderten Anlagen und Geräte müssen so gepflegt und unterhalten werden, dass ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann. Die Vereine sollen im Bedarfsfall ihre Sportstätten der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung stellen.

### **2.2 Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen**

- 2.2.1 Die Höhe der zuschussfähigen Kosten legt der Gemeinderat fest. Die Höhe des einmaligen Zuschusses beträgt bis zu 10 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000,00 €. Der Anspruchsberechtigte muss als Bauherr eine angemessene Eigenleistung (Eigenkapital, Eigenhilfe, Darlehen, Spende) erbringen. Pro Arbeitsstunde der Vereinsangehörigen können bis zu 9,00 € berechnet werden. Bezuschusst wird die Eigenleistung nur in Höhe von bis zu 30 % der gesamten Investitionskosten.
- 2.2.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten des Grunderwerbs, der Erschließung, die Einrichtung von Parkplätzen, sowie die Kosten der Geldbeschaffung. Der Bau von Wohnungen, Geschäfts- und Wirtschaftsräumen, sowie nicht der Sportausübung bzw. nicht dem unmittelbaren satzungsmäßigen Gebrauch dienenden Teile der Anlage sind ebenfalls nicht zuschussfähig.
- 2.2.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt je nach Baufortschritt und der Vorlage der bezahlten Rechnungen. Ein Restbetrag in Höhe von 20 % des Zuschusses wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises einbehalten.

### **2.3 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten**

- 2.3.1 Die Ortsgemeinde gewährt Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten, wenn der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und einen Anschaffungswert von mindestens 750,00 € hat.
- 2.3.2 Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 1.000,00 €.

### **2.4 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten**

- 2.4.1 Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen Beihilfen.
- 2.4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe sind:
- a) die Sportanlage ist Eigentum oder Besitz des Vereins
  - b) Die Sportstätte liegt im Gemeindegebiet
  - c) Der Verein betreibt ausschließlich Amateursport
  - d) Die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand

- e) Der Verein stellt im Bedarfsfalle seine Sportstätten auch dem Schulsport zur Verfügung.
- 2.4.3 Die Gemeinde gewährt eine Beihilfe in folgender Höhe und zwar:
- Außensportanlagen, je qm nutzbare Sportfläche 0,15 €
  - Umkleidekabinen, je qm Umkleide, Dusch- und Waschräumfläche 0,50 €
  - Sporthallen, ausgenommen Tennishallen, je qm nutzbare Sportfläche 0,25 €
- Die Austeilung des Zuschusses erfolgt am Jahresende.
- 2.4.4 Sonderregelung für den Fußballverein Dudenhofen FVD:  
Der Ratsbeschluss für den FVD vom 14.07.1993 gilt nur bis zur evtl. Verlegung des Fußballplatzes.

### **3. Förderung der Vereine und Organisationen**

#### **3.1 Allgemeiner Zuschuss**

- 3.1.1 Vereine und Organisationen können einen jährlichen Zuschuss erhalten.
- 3.1.2 Der Zuschussbetrag eines Vereins ist aus der **Anlage** zu diesen Richtlinien unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen ersichtlich.
- 3.1.3 Vereine mit aktiver Jugendarbeit erhalten zusätzlich für jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr den Betrag von 2,50 € pro Jahr und Jugendlichen.

#### **3.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen**

- 3.2.1 Ein Verein oder Organisation kann einen Zuschuss erhalten:
- zum Bau oder zur Erweiterung von baulichen Anlagen, die dem satzungsmäßigen Vereinsleben dienen und
  - zu Instandsetzungen größeren Umfangs, wenn nicht innerhalb der letzten 10 Jahre für die gleiche Anlage bzw. Anlageteile ein Zuschuss gewährt wurde. Regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen sind nicht zuschussfähig.
- 3.2.2 Für die Bezuschussung sind die Richtlinien Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 anzuwenden.

#### **3.3 Beihilfen zur Anschaffung von dem Vereinszweck dienenden Benutzungsgegenständen.**

- 3.3.1 Die Ortsgemeinde gewährt Beihilfen zur Anschaffung von Benutzungsgegenständen, wenn diese dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen und der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und einen Anschaffungswert von mindestens 750,00 € hat.
- 3.3.2 Nr. 2.3.2 der Richtlinien wird dementsprechend angewendet.

#### **3.4 Beihilfen an Musik- und Gesangsvereine für Anschaffung die keine Investition darstellen.**

- 3.4.1 Für Musik- und Gesangsvereine kann für Anschaffungen, die keine Investition darstellen, ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Kosten können jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 10.000,00 € innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bezuschusst werden.

### **4. Förderung der Jugendarbeit**

#### **4.1 Allgemeiner Zuschuss**

- 4.1.1 Die Ortsgemeinde kann einen jährlichen Zuschuss an Vereine mit Jugendarbeit

gewähren. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Nr. 3.1.3 dieser Richtlinien.

- 4.1.2 Als Berechnungsgrundlage dient die Mitgliedermeldung an Dachorganisationen im vorangegangenen Jahr des Zuschussantrages. Der Nachweis ist der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen.

#### **4.2 Zuschüsse für Jugendfahrten und Klassenfahrten der 3. und 4. Klasse**

- 4.2.1 Für Freizeitfahrten und Lageraufenthalte gewährt die Ortsgemeinde einen Zuschuss.
- 4.2.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
- a) die Veranstaltung mind. 2 Wochen vor Beginn angemeldet wurde,
  - b) die Gruppe mind. 6 Jugendliche umfasst,
  - c) die Gruppe von einem Jugendleiter betreut wird,
  - d) die Reise mind. 2 Tage dauert,
  - e) die Teilnehmer vor Antritt der Reise das 7. Lebensjahr überschritten und das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 4.2.3 Für je weitere 10 Teilnehmer kann ein Jugendgruppenleiter (altersunabhängig) bezuschusst werden.
- 4.2.3 Der Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.
- 4.2.4 Die Jugendgruppen erhalten je Tag und Jugendlichen einen Zuschuss von 1,25 €.
- 4.2.5 Liegt der Antrag auf Auszahlung der Zuschüsse nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Fahrt der Verbandsgemeindeverwaltung vor, verfällt der Anspruch auf die Gewährung. Die Zuschüsse sind mittels besonderer Vordrucke bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.
- 4.2.6 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, außer wenn die Veranstaltung am ersten Tag vor 10.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 16.00 Uhr endet.

### **5. Zuschüsse für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde**

- 5.1 Für Freizeitfahrten in die Partnerschaftsgemeinde gewährt die Ortsgemeinde einen Zuschuss.
- 5.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
- a) die Gruppe mind. 15 Personen umfasst,
  - b) die Reise mind. 3 volle Tage mit 2 Übernachtungen dauert.
- 5.3 Der Zuschuss wird höchstens für 7 Tage gewährt.
- 5.4 Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer und Tag 1,75 €, höchstens jedoch 500,00 €.
- 5.5 Für Jugendliche wird über den Zuschuss nach Ziff. 5.4 dieser Richtlinien hinaus pro Teilnehmer und Tag 1,25 € höchstens jedoch 250,00 € gewährt.
- 5.6 Ziff. 4.2.6 dieser Richtlinien gelten entsprechend  
(Protokollnotiz zu Ziff. 5. Verbuchung auf Hsh. St. 0200.6380 Partnerschaft)  
(neu: Doppik 1/28130.52490000)

### **6. Sonderzuschüsse**

#### **6.1 Förderung bei Vereinsjubiläen**

- 6.1.1 Bei Jubiläen erhalten die Vereine eine Zuwendung von 5,00 € für jedes Jahr seit ihrer Gründung
- 6.1.2 Jubiläumsjahre im Sinne dieser Richtlinien sind alle durch 25 teilbare Jahre seit Gründung des Vereins.
- 6.1.3 Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

## **7. Schlussbestimmung**

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine wurden in der Sitzung des  
Gemeinderates vom 21.07.2005 beschlossen.  
Sie treten am 01.08.2005 in Kraft.

Clemens Körner  
Bürgermeister